

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Tannau

Montag, 14.09.2020, 19:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 **Globalberechnung für Anschlussbeiträge der Stadt Tett nang**
Vorlage: 096/2020

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 7 Ja-Stimmen):

1. Der beigefügten Globalberechnung mit Stand vom April 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang erhebt weiterhin Beiträge für Ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gem. § 20 Abs.1 KAG (Kommunalabgabengesetz).
3. Die Stadt Tett nang wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
4. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.
5. Für die 4. Reinigungsstufe (Ozonierungsanlage) der Kläranlage des Abwasserverbandes Unteres Schussental wird kein weiterer Kläranlagenteilbeitrag erhoben. Die Kosten (abzüglich der gewährten Zuschüsse) werden zu 100% durch Gebühren finanziert.
6. Die Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.
7. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden anhand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
8. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen laut Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
9. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Be-

bauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosszahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.

10. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlage Eriskirch des Abwasserverbandes Unteres Schussental (AUS) sowie der Kläranlage Apflau der Stadt Tettang werden vollinhaltlich beschlossen.

Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Eriskirch (vgl. Anlage II.4 der Globalberechnung) hat gezeigt, dass keine Überkapazität besteht.

Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Apflau (vgl. Anlage II.5 der Globalberechnung) zeigte, dass eine erhebliche Überkapazität besteht. Die Überkapazität entsteht durch die Umleitung der Abwässer des Bergpracht Milchwerks zur Kläranlage Eriskirch. Die dem Bergpracht Milchwerk eingeräumte Kapazität von 4.000 EW wurde durch einen Abzug bei den Kosten der Kläranlage Apflau berücksichtigt.

11. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan, Konzeption für die Wasserversorgung, etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 2,8 % hochgerechnet (vgl. Anlage B der Globalberechnung). Die Ermessensentscheidung über die Preissteigerungsrate orientiert sich an den einschlägigen statistischen Berichten (langjährige Baupreisindizes für Tiefbau, Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
12. Alle Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler wurden entsprechend den vorherigen Globalberechnungen dem Klärbereich zugeordnet.
13. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung berücksichtigt.
14. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Tettang mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches

- Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.
15. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen (Dezember 1991) für die Stadt Tettang nach dem Dreikanalsystem auf 24 % festgelegt.
 16. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde ein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
 17. Für die Kläranlagen wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5 % für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht gem. der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg.
 18. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle gem. dem Urteil des BVerwG vom 9.12.1983.
 19. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gem. § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.
 20. Die Beitragssätze für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge werden in Höhe der Beitragshöchstgrenzen festgesetzt:

	neu
Kanalbeitrag	4,96 € /m ²
Klärbeitrag	1,49 € /m ²
Wasserversorgungsbeitrag	3,43 € /m ²

- zu 2 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-
AbwS)
Vorlage: 097/2020**

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 7 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tettang. Sie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tettang öffentlich bekannt zu machen.

-
- zu 3 Geschäftsbericht Freibad Ried und Obereisenbach 2019
Vorlage: 116/2020**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

-
- zu 4 Mitteilungen und Anfragen**

Es gab keine Mitteilungen und Anfragen.